



KIRCHARDT

Wir leben Europa!

Bebauungsplan „Schneckenberg II“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Wirkungen des Bebauungsplans	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.2.1 Zauneidechse	13
4.2.2 Fledermäuse.....	16

Anhang

Tabelle Zauneidechsennachweise

Ralf Gramlich, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Schneckenberg II“, Kirchartd (Tabelle und Abbildung), Gemmingen, August 2020

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kirchartd stellt den Bebauungsplan „Schneckenberg II“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 2,03 ha.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

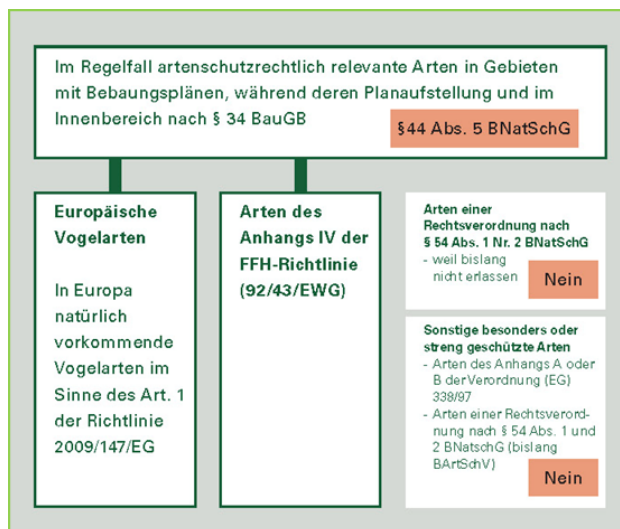
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Orts- eingang von Kirchartd. Der Geltungsbereich wird nach Norden und Nordwesten von land- wirtschaftlichen Nutzflächen und im Südosten, Süden und Westen vom heutigen Ortsrand begrenzt.

Abb.: Lage des Geltungsbereichs (ohne Maßstab)

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

Der Geltungsbereich teilt sich überwiegend in vier Bereiche auf: den ackerbaulich genutzten Nordwesten, das Gelände eines Landschaftspflegebetriebs im Südwesten, Wohnhäuser mit Hausgärten im Südosten und das teils brach liegende, teils noch genutzte Gelände einer Gärtnerei inklusive eines Blumenladens an der Grombacher Straße im Nordosten und zentral im Gebiet.

Auf das Gärtneriegelände gelangt man über eine Zufahrt von der Grombacher Straße aus. Nördlich der Zufahrt stehen ein Wohnhaus mit Blumenladen und ein Betriebsgebäude. Zufahrt und Hofflächen sind asphaltiert. Westlich der Hoffläche befinden sich zwei große Gewächshäuser mit betonierten Sockeln. Ein weiteres großes Gewächshaus und mehrere kleine stehen nördlich des Wohnhauses. Die meisten davon werden nicht mehr genutzt. Innen und um die Gewächshäuser wächst Ruderalvegetation und an den abgeöschten Bereichen kommt Gehölzsukzession, meist aus Hartriegel und Brombeere auf. Auch in den ehemaligen Frühbeet-Kästen und Anbauflächen wächst inzwischen Ruderalvegetation.

In den brach liegenden Flächen der Gärtnerei werden an verschiedenen Stellen Astschnitt, Kompost, Altholz und Fenster gelagert. Im Umfeld der Ablagerungen gibt es immer wieder kleine Gebüsch. Drei große Betonbecken bzw. Silos dienen als Regenwasserspeicher.

Nach Norden werden das Gärtneriegelände und der Geltungsbereich durch eine dichte Thujahecke mit einem kleinen Durchgang zu den angrenzenden Ackerflächen begrenzt.

Im Nordosten der Gärtnerei, gleich oberhalb der Straßenböschung bzw. Betonmauer an der Grombacher Straße, gibt es einen kleineren Bereich, der mehr den Charakter eines Hausgartens, als der einer Gärtnerei hat. Hier wachsen auf wiesenartiger Vegetation kleine Gebüsch und einige große Kirschbäume. In der Verlängerung der Mauer wächst auf der Straßenböschung und Böschungskrone, bereits außerhalb des Geltungsbereichs, eine hochgewachsene Feldhecke.

Im Südosten an der Grombacher Straße befinden sich südlich der Gärtnerei bzw. des Blumenladens Wohnhäuser, ein Werkstattgebäude und Hausgärten. Die Gärten werden zum Teil als Beete genutzt, sind aber überwiegend Wiesen- bzw. Rasenflächen mit Obstbaumbestand.

Im Südwesten befindet sich, direkt im Anschluss an die Gärtnerei, das Betriebsgelände eines Landschaftspflegebetriebs. Die Betriebsgebäude sind von geschotterten Hofflächen umgeben. Die Zufahrt zum Gelände erfolgt über einen Schotterweg von Süden aus über die Ringstraße.

Das Gelände ist im Norden und Osten und zum Teil auch entlang des Zufahrtswegs durch heckenartig gepflanzte, hohe Pappeln begrenzt. Westlich der Zufahrt zum Betrieb bezieht der Geltungsbereich noch eine Rasenfläche mit vier kleinen Ostbäumen mit ein.

Nördlich des Betriebs bis zu den Gewächshäusern der Gärtnerei und östlich bis zu den Hausgärten an der Grombacher Straße, schließen jeweils schmale Grünlandflächen an, die offenbar regelmäßig von Schafen beweidet werden. An der Rückwand der betonierten Gewächshausmauern kommt Gebüsch und Ruderalvegetation auf.

Westlich der Gärtneriefächen und nordwestlich des Landschaftspflegebetriebs bezieht der Geltungsbereich einen Anteil der Ackerflächen mit ein, die hier an den Ortsrand anschließen.

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt das Gebiet überwiegend als Allgemeines Wohngebiet (WA) und im Südosten als Mischgebiet (MI) fest, die bei einer GRZ von jeweils 0,4 überbaut werden dürfen. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Gebiets mit Einzel- und Mehrfamilienhäusern zur überwiegenden wohnbaulichen Nutzung geschaffen.

Die Wohnhäuser Grombacher Straße 27, 31 und 33 und die dazugehörigen Nebengebäude werden im Bestand gesichert. Ein Umbau und auch eine spätere Neubebauung der Flächen ist aber auf Grundlage des Bebauungsplans grundsätzlich möglich.

Die innere Erschließung soll über eine Ringstraße erfolgen. Von der Grombacher Straße wird durch die heutigen Gartenflächen im Südosten eine Zufahrt hergestellt. Eine weitere Zufahrt erfolgt über den Ausbau der bestehenden Zufahrt zum Landschaftspflegebetrieb.

Für die Erschließung und Bebauung werden vorhandene Gebäude, Schuppen und Gewächshäuser abgerissen bzw. abgebaut. Acker-, Garten-, Grün- und Ruderalflächen werden geräumt und Bäume und Sträucher gerodet. Die vorhandenen Lebensräume gehen dabei weitgehend verloren.

Die nicht überbaubaren Flächen werden als Hausgärten angelegt, für die Pflanzvorgaben für gebietsheimische Bäume und Sträucher gemacht werden. An den Gebietsrändern zur freien Landschaft werden Flächen für das Anpflanzen festgesetzt, die als Feldhecken bepflanzt werden. Weitere Bäume werden in den Verkehrsgrünflächen entlang der Erschließungsstraße gepflanzt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zwischen April und Ende Mai 2020 insgesamt viermal begangen.¹ Dabei wurden insgesamt 28 Vogelarten festgestellt, von denen zehn Arten als Brutvögel nachgewiesen wurden. Acht der festgestellten Arten wurden als potentielle Brutvögel bewertet. Für sie gab es zwar keine Hinweise auf eine Brut, auf Grund der Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich und näheren Umfeld ist eine Brut aber zumindest nicht auszuschließen.

Weitere zehn Arten wurden als Nahrungsgäste bewertet.

Im Geltungsbereich selbst brüteten die Freibrüter Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Girlitz, Goldammer und Hänfling mit jeweils einem und die Amsel mit zwei Brutrevieren. Mit dem Distelfink und den Buchfink wurden zwei weitere Freibrüter festgestellt, die potentiell im Gebiet brüten können.

Der bodenbrütende Zilpzalp brütete in einem Gebüsch im Norden. Als potentieller Brutvogel wurde zudem das ebenfalls bodenbrütende Rotkehlchen festgestellt.

Das Potential für Höhlenbrüter ist im Gebiet insgesamt gering. Mit einem Brutrevier des Haussperlings wurde nur ein Brutrevier von Höhlenbrütern an einem Gewächshaus festgestellt. Blau- und Kohlmeisen wurden zwar erfasst, Hinweise auf eine Brut gab es im Geltungsbereich aber nicht. Sie

¹ Begehung durch Herrn Ralf Gramlich, Gemmingen

brüten wahrscheinlich in den Gärten außerhalb des Gebiets oder in der Hecke an der Grombacher Straße.

Außerdem wurde eine Brut des halbhöhlen- und nischenbrütenden Hausrotschwanzes an einem Schuppen festgestellt.

Über den Ackerflächen nordwestlich des Geltungsbereichs wurde an zwei Terminen eine Feldlerche beobachtet. Hinweise auf eine Brut gab es nicht. Sie kann in den Ackerflächen nördlich und nordwestlich brüten, hält aber auf Grund der hochgewachsenen Hecke an der Straße und den Gehölzbeständen im Norden des Plangebiets bereits einen größeren Abstand zum Geltungsbereich.

Als Nahrungsgäste wurden u.a. der Eichelhäher, der Grünspecht, Mauersegler, Mehl- und Rauchschwalben, Rabenkrähen und der Turmfalke beobachtet.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der nachgewiesenen und potentiellen Brutvogelarten zusammengestellt.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Dorngrasmücke, Girlitz, <u>Goldammer</u> , Grünfink, Hänfling , Mönchsgrasmücke
Höhlenbrüter	Blaumeise, <u>Haussperling</u> , Kohlmeise, Star
Nischenbrüter	Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>
Bodenbrüter	<u>Goldammer</u> , Feldlerche , Rotkehlchen, Zilpzalp

Die Rote Liste¹ stuft 14 der Brutvogelarten als nicht gefährdet ein. Die Goldammer und der Haussperling stehen auf der Vorwarnliste. Die Arten sind an sich zwar häufig, in den letzten Jahren sind jedoch starke Bestandsrückgänge von über 20 % feststellbar.

Die gefährdete Feldlerche (Kategorie 3) ist zwar noch häufig, aber ihre Brutbestände haben im kurzfristigen Trend sehr stark abgenommen. Der Hänfling wird in der Roten Liste in der Kategorie 2 als stark gefährdet eingestuft. Er ist zwar mäßig häufig, es sind aber anhaltend starke Brutarealverluste und sehr starke Bestandsrückgänge von über 50 % feststellbar.

Die Arten der Vorwarnliste sind in der Tabelle oben unterstrichen, Hänfling und Feldlerche sind fett markiert.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Vögel, die das Plangebiet nur überfliegen oder zur Nahrungssuche nutzen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Äcker, Wiesen und Gärten sind in der Umgebung reichlich vorhanden.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Störungen kommt, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs und dessen näherer Umgebung liegen.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im Geltungsbereich und im unmittelbaren Umfeld brüten bzw. brüten können.

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

Von den insgesamt 28 erfassten Vogelarten wurden 18 als Brutvögel im Geltungsbereich und der näheren Umgebung bewertet. Für 10 davon gab es Hinweise auf eine Brut. Für weitere acht Arten gab es zwar keine Bruthinweise, sie können auf Grund der Habitatstrukturen aber potentiell im Geltungsbereich oder im näheren Umfeld brüten.

Im Geltungsbereich sind vor allem die Gehölzstrukturen im Norden und der Gehölzaufwuchs um die Gewächshäuser für Frei- und Bodenbrüter interessant. Zentral in der Gärtnereifläche gab es in hohen Koniferen einen Brutverdacht des Hänflings und des Girlitz. Die Gehölze in den Gärten südlich der Zufahrt zur Gärtnerei bieten vor allem Freibrütern geeignete Brutplätze.

Für Höhlenbrüter ist das Potential im Geltungsbereich gering. Mit Ausnahme eines Brutreviers des Haussperlings an einem Gewächshaus gab es keine Hinweise auf eine Brut.

An einem Schuppen südlich der Zufahrt zur Gärtnerei wurde ein Brutrevier des nischenbrütenden Hausrotschwanzes festgestellt. Er findet sicher auch an weiteren Gebäuden geeignete Brutmöglichkeiten.

Über den Ackerflächen nordwestlich des Geltungsbereichs wurde an zwei Terminen eine Feldlerche beobachtet. Hinweise auf eine Brut gab es nicht. Sie kann in den Ackerflächen nördlich und nordwestlich zwar brüten, hält aber auf Grund der hochgewachsenen Hecke an der Straße und den Gehölzbeständen im Norden des Plangebiets mit Sicherheit bereits einen größeren Abstand zum Geltungsbereich.

Prognose

Rd. 2,3 ha Gärtnerei-, Acker-, Garten- und Grünlandflächen werden zu einem Wohn- und Mischgebiet. Im Zuge der Erschließung und Bebauung werden Gebäude und Gewächshäuser abgerissen bzw. abgebaut. Die vorhandene Vegetation wird einschließlich Bäumen, Sträuchern und sonstigem Gehölzaufwuchs entfernt. Auch alle Strukturen wie Reisighaufen o.Ä. werden abgeräumt.

Bei der Rodung der Gehölze und dem Räumen der Baufelder ist während der Vogelbrutzeit zu befürchten, dass Nester mit Eiern zerstört sowie Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt und getötet werden. Gleiches gilt für den Abriss von Gebäuden bzw. den Abbau von Gewächshäusern während der Brutzeit.

Vermeidung

Die Gehölze und sonstige Vegetation in den Bau- und Erschließungsflächen sind vor Beginn der Baumaßnahmen im Zeitraum von Oktober bis Februar zu roden und zu räumen. Die Bauflächen sind dabei möglichst kurz zu mähen.

Ein erneuter Aufwuchs von Vegetation bis zum Baubeginn ist durch regelmäßige Mahd (alle zwei Wochen) zu verhindern, um zu vermeiden, dass Bodenbrüter Nester anlegen.

Der Abriss von Gebäuden bzw. Abbau der Gewächshäuser ist ebenfalls nur im Winterhalbjahr zulässig. Ein Abriss bzw. Abbruch außerhalb dieses Zeitraums kann dann stattfinden, wenn zuvor durch einen Fachgutachter nachgewiesen wird, dass am betroffenen Gebäude bzw. abzureisenden Gebäudeteil keine Vögel brüten.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Von den insgesamt 28 erfassten Vogelarten wurden 18 als Brutvögel im Geltungsbereich und der näheren Umgebung bewertet. Für 10 davon gab es Hinweise auf eine Brut. Für weitere acht Arten gab es zwar keine Hinweise auf eine Brut, sie können aber auf Grund der Habitatstrukturen potentiell im Geltungsbereich und im Umfeld brüten.

Im Geltungsbereich sind vor allem die Gehölzstrukturen im Norden und der Gehölzaufwuchs um die Gewächshäuser für Frei- und Bodenbrüter interessant. Zentral in der Gärtnereifläche gab es in hohen Koniferen einen Brutverdacht des Hänflings und des Girlitz. Die Gehölze in den Gärten südlich der Zufahrt zur Gärtnerei bieten vor allem Freibrütern geeignete Brutplätze.

Für Höhlenbrüter ist das Potential im Geltungsbereich gering. Mit Ausnahme eines Brutreviers des Haussperlings an einem Gewächshaus gab es keine Hinweise auf eine Brut.

An einem Schuppen südlich der Zufahrt zur Gärtnerei wurde ein Brutrevier des nischenbrütenden Hausrotschwanzes festgestellt. Er findet sicher auch an weiteren Gebäuden geeignete Brutmöglichkeiten.

Über den Ackerflächen nordwestlich wurde an zwei Terminen eine Feldlerche beobachtet. Hinweise auf eine Brut gab es nicht. Sie kann in den Ackerflächen nördlich und nordwestlich zwar brüten, hält aber auf Grund der hochgewachsenen Hecke an der Straße und den Gehölzbeständen im Norden des Plangebiets mit Sicherheit bereits einen größeren Abstand zum Geltungsbereich.



Der Raum der lokalen Populationen der frei-, boden- und höhlenbrütenden Vogelarten wird mit Kirchartd und den umliegenden Gehölzflächen zwischen der BAB6 im Norden und Berwangen im Süden abgegrenzt,

Für die Feldlerche wird der Raum der lokalen Population mit den offenen Ackerflächen um Kirchartd zwischen der A6 im Norden, Fürfeld im Osten und Berwangen im Süden abgegrenzt.

Für die in der roten Liste als nicht gefährdet bewerteten Arten wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen.

Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet.

Der Erhaltungszustand der gefährdeten Feldlerche und des stark gefährdeten Hänflings wird mit ungünstig/schlecht bewertet.

Prognose

Rd. 2,3 ha Gärtnerei-, Acker-, Garten- und Grünlandflächen werden zu einem Wohn- und Mischgebiet. Im Zuge der Erschließung und Bebauung werden Gebäude und Gewächshäuser abgerissen bzw. abgebaut. Die vorhandene Vegetation wird einschließlich Bäumen, Sträuchern und sonstigem Gehölzaufwuchs entfernt. Die Gewächshäuser werden abgebaut, Gartenhütten, Schuppen und Wirtschafts- und Betriebsgebäude abgebrochen und früher oder später vermutlich auch sonstige Gebäude abgerissen.

In den von Bauarbeiten betroffenen Flächen sind aufgrund der o.g. Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten keine Bruten von Vögeln und damit auch keine Störungen zu erwarten.

In der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm oder Bewegungsunruhe auch außerhalb der Baufelder bzw. außerhalb des Geltungsbereichs kommen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch räumlich und zeitlich eng begrenzt und betreffen jeweils nur wenige Individuen der lokalen Populationen. Störungsempfindliche Arten wurden hier am Ortsrand nicht festgestellt und sind auch nicht zu erwarten.

Die von der zukünftigen Nutzung als Wohn- bzw. Mischgebiet ausgehenden Störungen werden nicht wesentlich über die bereits heute bestehenden Störungen durch die angrenzende Wohn- und Gewerbenutzung, durch die noch bestehende Gärtnereिनutzung und durch die Grombacher Straße hinausgehen.

Die Feldlerche hält bereits heute mit möglichen Brutrevieren entsprechende Abstände zum Geltungsbereich. Für sie sind keine Störungen zu erwarten.

Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind nicht zu erwarten.

Vermeidung

s.o.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Von den insgesamt 28 erfassten Vogelarten wurden 18 als Brutvögel im Geltungsbereich und der näheren Umgebung bewertet. Für 10 davon gab es Hinweise auf eine Brut. Für weitere acht Arten gab es zwar keine Hinweise auf eine Brut, sie können aber auf Grund der Habitatstrukturen im Geltungsbereich und im näheren Umfeld potentiell brüten.

Im Geltungsbereich sind vor allem die Gehölzstrukturen im Norden und der Gehölzaufwuchs um die Gewächshäuser für Frei- und Bodenbrüter interessant. Zentral in der Gärtnereifläche gab es in hohen Koniferen einen Brutverdacht des Hänflings und des Girlitz. Die Gehölze in den Gärten südlich der Zufahrt zur Gärtnerei bieten vor allem Freibrütern geeignete Brutplätze.

Für Höhlenbrüter ist das Potential im Geltungsbereich gering. Mit Ausnahme eines Brutreviers des Haussperlings an einem Gewächshaus gab es keine Hinweise auf eine Brut.

An einem Schuppen südlich der Zufahrt zur Gärtnerei wurde ein Brutrevier des nischenbrütenden Hausrotschwanzes festgestellt. Er findet sicher auch an weiteren Gebäuden geeignete Brutmöglichkeiten.

Über den Ackerflächen nordwestlich wurde an zwei Terminen eine Feldlerche beobachtet. Hinweise auf eine Brut gab es nicht. Sie kann in den Ackerflächen nördlich und nordwestlich zwar brüten, hält aber auf Grund der hochgewachsenen Hecke an der Straße und den Gehölzbeständen im Norden des Plangebiets mit Sicherheit bereits einen größeren Abstand zum Geltungsbereich.

Prognose

Rd. 2,3 ha Gärtnerei-, Acker-, Garten- und Grünlandflächen werden zu einem Wohn- und Mischgebiet. Im Zuge der Erschließung und Bebauung werden Gebäude und Gewächshäuser abgerissen bzw. abgebaut. Die vorhandene Vegetation wird einschließlich Bäumen, Sträuchern und sonstigem Gehölzaufwuchs entfernt.

Für die Freibrüter, die mit der Rodung der Gehölze ihre Brutreviere verlieren, gibt es in den gehölzreichen Flächen am Ortsrand von Kirchartd zahlreiche geeignete Ausweichmöglichkeiten.

Das gilt auch für den Hänfling, der sowohl in den umliegenden Gärten, als auch den zahlreichen Gebüsch- und Gehölzbeständen an den Ortsrändern ausreichend geeignete Brutmöglichkeiten findet.

Auch die Goldammer als Frei- und Bodenbrüter und der Zilpzalp als Bodenbrüter finden in den Straßenhecken an der Grombacher Straße und in den zahlreichen kleineren und größeren Gehölzbeständen am Ortsrand und in der Feldflur geeignete Ausweichmöglichkeiten.

Mit der umfangreichen randlichen Bepflanzung der Baugrundstücke und den Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb der Baugrundstücke werden kurz- bis mittelfristig im Geltungsbereich wieder zahlreiche Brutmöglichkeiten für Frei- und ggf. auch Bodenbrüter entstehen.

Mit dem Abbruch der Gewächshäuser, des Schuppens südlich der Gärtnerzufahrt und ggf. auch von anderen Gebäuden, gehen mindestens ein Brutrevier des Höhlenbrüters Haussperling und des Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüters Hausrotschwanz verloren. Weiter Brutreviere von Höhlenbrütern gehen nicht verloren, jedoch einige Strukturen, die für Halbhöhlen- und Nischenbrüter zur Brut geeignet sind. Vorsorglich wird daher die u. g. Maßnahme durchgeführt.

Für die Feldlerche, die auf Grund der Silhouettenwirkung der hohen Straßenhecke und der Hecke am nördlichen Gebietsrand bereits heute einen entsprechenden Abstand zum Siedlungsrand einhält, kann ausgeschlossen werden, dass durch die näher rückende Bebauung Brutreviere verloren gehen.

Brutreviere der Vögel in den umliegenden Siedlungsflächen werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Vorsorglich werden vor dem Abriss der Gebäude insgesamt vier Nistkästen für Nischen- bzw. Halbhöhlenbrüter und ein Sperlingskoloniehaus an zu erhaltenden Gebäuden im Geltungsbereich oder an Gebäuden und Bäumen im näheren Umfeld aufgehängt.

Die Kästen werden für mindestens 25 Jahre unterhalten und jährlich gereinigt. In den ersten drei Jahren wird die Belegung der Kästen dokumentiert und die Ergebnisse der UNB vorgelegt.

Die Maßnahme wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt rechtlich gesichert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt.

Nach einer Begehung des Gebietes wurde geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume oder Wuchsorte gibt.

Mit Ausnahme der Artengruppe der Fledermäuse und der Zauneidechse konnte für alle Arten des Anhang IV nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen, bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplans betroffen sein können.

4.2.1 Zauneidechse

Aus Kirchartd sind Vorkommen der Zauneidechse bekannt. Im strukturreichen Gelände der teils brach liegenden, teils noch genutzten Gärtnerei war von einem Vorkommen auszugehen. Bereits bei der Erfassung der Lebensraumstrukturen Ende April wurde eine Zauneidechse nachgewiesen.

Zwischen April und Ende August 2020 wurden daher insgesamt vier Begehungen zur Erfassung von Zauneidechsen durchgeführt.

Dabei wurden alle für Eidechsen interessanten Bereiche langsam abgegangen und teilweise über längere Zeit beobachtet.

Dabei gelangen bei den Begehungen zwischen 6 und maximal 17 Eidechsen nachweise (vgl. Tabelle zu den Zauneidechsen nachweisen im Anhang und Abb. auf der Folgeseite). Die meisten Nachweise gelangen dabei an der Betonsockelwand eines Gewächshauses mit aufkommender Ruderalvegetation und Gehölzsukzession. Weitere Nachweise gab es an Schnittgut-, Reisig- und Bretterhaufen und Nachweise einzelner Tiere auch über das gesamte Gebiet verteilt, an Gewächshäusern, Schuppen und in der brach liegenden Fläche im Nordwesten der Gärtnerei.



Abb.: Zauneidechsenmännchen an Gewächshaus (links) und mit Beute (rechts)

Auf Grund der zahlreichen Nachweise, die sich weitgehend über das ganze Gebiet verteilen, müssen alle als Lebensraum geeigneten Flächen als Lebensstätte der Zauneidechse bewertet werden. Die Fundpunkte (nach Erfassungsterminen dargestellt) sowie die als Lebensstätten bewerteten Flächen, sind in der Abbildung auf der Folgeseite dargestellt.

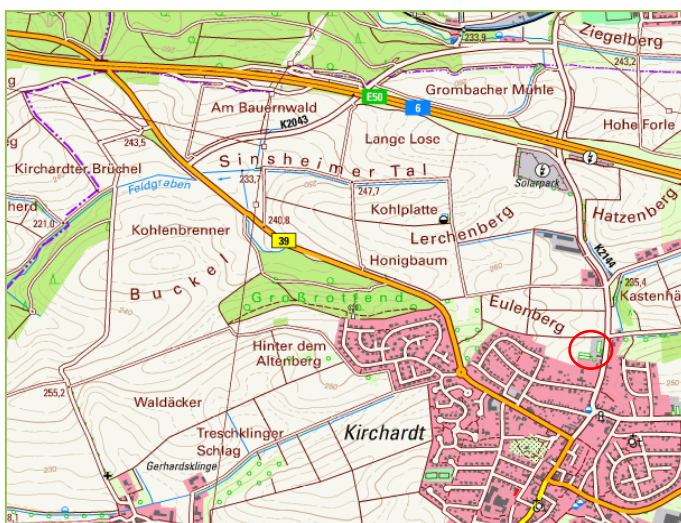
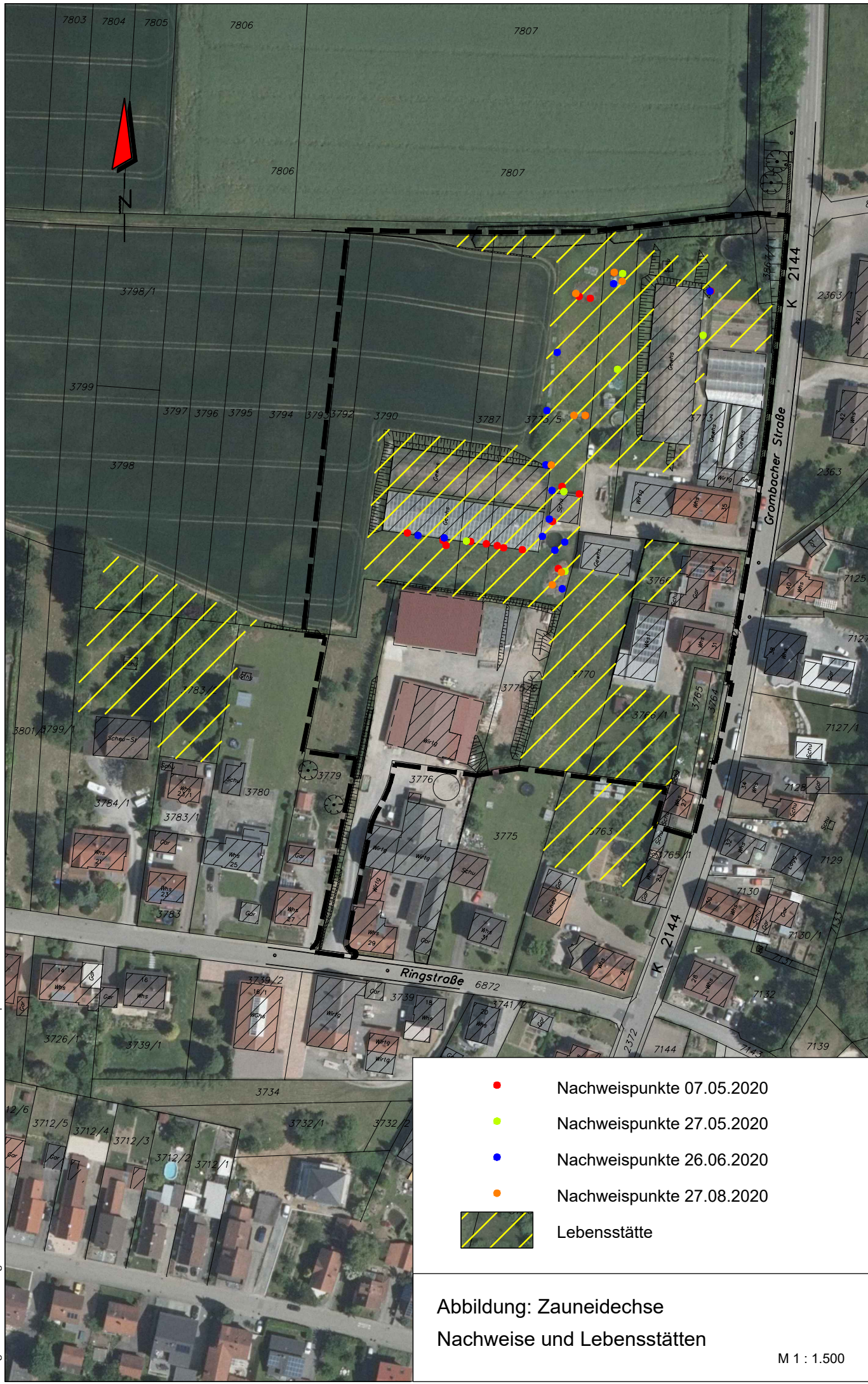


Abb.: Lageplan zum Raum der lokalen Population (ohne Maßstab)
rot umrandet = Lage des Geltungsbereichs

Über die Straßenböschung und die Gärten am Ortsrand, über Wegränder und sonstige Saumstrukturen, bestehen Verbindungen zu weiteren geeigneten Lebensstätten im Umfeld.

Der Raum der lokalen Population wird daher mit den Lebensstätten zwischen der Autobahn im Norden, der B 39 im Süden bzw. Westen und der K 2144 im Osten begrenzt.

Der Erhaltungszustand wird, entsprechend der landesweiten Bewertung, mit ungünstig/unzureichend beurteilt.



Projektnr.: 20070

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

- Nachweispunkte 07.05.2020
- Nachweispunkte 27.05.2020
- Nachweispunkte 26.06.2020
- Nachweispunkte 27.08.2020
- Lebensstätte

Abbildung: Zauneidechse
Nachweise und Lebensstätten

M 1 : 1.500

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Flächen der Gärtnerei, des Landschaftspflegebetriebs und ein Teil der Gartenflächen im Südosten werden für die Erschließung und Bebauung geräumt.

Beim Abräumen der Baufelder und spätestens bei der Bebauung werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Zauneidechsen verletzt und getötet (*Verbotstatbestand Nr. 1*).

Im Geltungsbereich gehen etwa 3.900 m² Lebensstätten verloren, von denen 425 m² als Bereiche mit besonderen Habitatstrukturen wie Reisig- und Schnittguthaufen, Bretterstapeln und Ruderalstreifen bewertet werden. Die übrigen rd. 3.475 m² sind Wiesen-, Garten- und jährlich gemähte Ruderalflächen. Sie werden vor allem zur Nahrungssuche genutzt, aber auch die Überwinterung einzelner Tiere, bspw. in Kleinsäugerbauten, ist zu erwarten.

Im Zuge der Bebauung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Im Umfeld, vor allem in den Gärten und Obstwiesen am nördlichen Ortsrand, gibt es zwar große, als Lebensstätten geeignete Flächen. Diese sind aber mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits mit Zauneidechsen besiedelt. Mit dem Verlust des Großteils der Lebensstätten im Geltungsbereich ist daher die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (*Verbotstatbestand Nr. 3*).

Um zu verhindern, dass Zauneidechsen verletzt oder getötet werden, müssen sie aus den geplanten Bauflächen in Richtung eines herzustellenden Ersatzlebensraums vergrämt werden. Dort werden die Tiere dauerhaft geeignete Lebensstätten vorfinden. Dadurch wird auch vermieden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (*Verbotstatbestand Nr. 2*). Hierzu ist folgendes Maßnahmenkonzept vorgesehen.

Maßnahmenkonzept Zauneidechse

Herstellung eines Ersatzlebensraums

Zunächst muss ein Ersatzlebensraum für die Zauneidechsen angelegt werden. Das Ackergrundstück Flst.Nr. 7806 steht hierfür zur Verfügung. Es befindet sich unmittelbar nordwestlich, rd. 20 m von der Geltungsbereichsgrenze entfernt und hat eine Gesamtgröße von rd. 4.880 m².



**Abb.: Lage und Abgrenzung der
Maßnahmenfläche**
(M 1:3.000)

Die Fläche wird als Mosaik aus Magerwiesen- und Altgrasflächen angelegt, die durch kleinere Gebüschgruppen und Heckenstreifen (rd. 15 %) gegliedert werden. Darin werden in besonnter Lage insgesamt 25 kombinierte Stein-, Totholz-, Reisig- und Altgrashaufen angelegt, die teilweise in den Untergrund eingebunden werden. Bei den Steinschüttungen ist auf eine unterschiedliche Körnung zu achten, wobei der Anteil an Steinmaterial gegenüber den Holzstrukturen gering gehalten werden soll.

Etwa zwei Drittel der Fläche wird jährlich gemäht, das Mähgut abgeräumt. Ein Drittel wird jährlich nicht gemäht, sodass für das Folgejahr Altgrasstrukturen als zusätzliche Versteck- und Jagdmöglichkeit stehen bleiben. Die nicht gemähte Fläche wird jährlich gewechselt.

Die Ersatzlebensstätte ist zunächst mit reptiliensicheren Zäunen einzuzäunen. Diese werden während der Vergrämungsphase nach Süden und Südosten hin offen gelassen. Mit Abschluss der Vergrämung werden die Zäune geschlossen. Damit wird verhindert, dass die Zauneidechsen aus der Ersatzlebensstätte in ungeeignete Lebensräume im Umfeld bzw. zurück ins Baugebiet abwandern. Mit Abschluss der Bauarbeiten werden die Zäune vollständig entfernt. Über die randlichen Bepflanzungstreifen im Baugebiet und die Graswege nördlich und südlich der Ersatzlebensstätte, werden dann wieder Verbindungen zu den umliegenden Lebensstätten, insbesondere den Gartenflächen und Obstwiesen am Ortsrand vorhanden sein.

Eine detaillierte Maßnahmengestaltung und konkretere Angaben zur Pflege werden im Vorfeld des Satzungsbeschlusses erstellt und mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

Vergrämung

Nach Herstellung des Ersatzlebensraums werden im Geltungsbereich im Winterhalbjahr alle Strukturen, die sich nicht als Winterversteck eignen (Reisighaufen, herumliegende Steine, Totholz, etc.), abgeräumt. Alle Flächen werden möglichst kurz gemäht, das Mähgut vollständig abgeräumt. Wichtig ist, dass hierbei sorgfältig vorgegangen und darauf geachtet wird, dass die Flächen im Anschluss möglichst frei von Versteckmöglichkeiten sind.

Gehölze werden möglichst bodennah auf den Stock gesetzt, die Wurzelstöcke bleiben zunächst im Boden. Die Gebäude, Gewächshäuser, etc. werden abgebaut bzw. abgebrochen, wobei die Grundmauern bis etwa 0,50 m Höhe stehen bleiben müssen, da sehr wahrscheinlich Eidechsen in Hohlräumen im unmittelbaren Umfeld der Mauern überwintern.

Ende März, vor Beginn der Aktivitätsphase, erfolgt eine Einzäunung aller Flächen, in denen Zauneidechsen zu erwarten sind, mit reptiliensicheren Zäunen. Nach Nordwesten zur Ersatzlebensstätte hin bleiben die Zäune offen. Weitere Zäune werden zur gelenkten Abwanderung in Richtung Ersatzlebensstätte aufgestellt.

Alle als Lebensstätten bewerteten Flächen werden Mitte April mit schwarzer Folie oder Vlies abgedeckt. Schmale Streifen werden zur gelenkten Abwanderung von der Abdeckung ausgenommen.

Je nach Witterung werden nach 2-3 Wochen die Folien abschnittsweise abgenommen. Damit wird im Süden begonnen und in Richtung der Ersatzlebensstätte gearbeitet. Dies geschieht unter Begleitung eines Fachkundigen, der ggf. noch auftauchende Eidechsen und sonstige Kleintiere einfängt und unverzüglich in den Ersatzlebensraum verbringt.

Nach dem Abnehmen der Folie wird der Abschnitt nochmals abgesucht. Die Wurzelstöcke werden im Beisein der Umweltbaubegleitung gezogen, die Betonsockel und Grundmauern der Gewächshäuser abgebrochen. Noch auftauchende Reptilien werden wiederrum eingefangen und in den Ersatzlebensraum verbracht. Unmittelbar im Anschluss wird jeweils im soeben aufgedeckten Abschnitt der Oberboden abgeschoben.

Der Ablauf der Vergrämung wird im weiteren Verfahren noch konkretisiert.

Insgesamt ist mit den dargestellten Maßnahmen sichergestellt, dass bzgl. der Zauneidechse keine Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG eintreten.

4.2.2 Fledermäuse

Auf der Gemarkung Kirchartd ist mit einem großen Artenspektrum bei den Fledermäusen zu rechnen. Gemäß Abschichtungstabelle im Anhang gibt es Nachweise von mindestens acht Fledermaus-

arten im Landschaftsraum. Abseits größerer Waldflächen ist das Artenspektrum am Ortsrand aber begrenzt. Die fünf Arten *Braunes Langohr*, *Großes Mausohr*, *Breitflügel-*, *Fransen-* und *Zwergfledermaus* sind an der Ortsrandlage zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.

Die zum Teil brach liegenden Gärtnerereiflächen und die Gartenflächen werden mit Sicherheit von Fledermäusen mit Quartieren in der Ortslage regelmäßig bejagt. Schon auf Grund der geringen Größe im Vergleich zu den großen Garten-, Gehölz- und auch Streuobstbeständen am Ortsrand, kann eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat aber ausgeschlossen werden.

Gebäude und Bäume im Geltungsbereich wurden bei den Bestandserfassungen auf Strukturen untersucht, die als Quartiere geeignet sind. An den Gewächshäusern, den Betriebsgebäuden des Landschaftspflegebetriebs und den Wirtschaftsgebäuden der Gärtnerei können Quartiere – mit Ausnahme von Zwischenquartieren bspw. von einzelnen Zwergfledermäusen an Holzverblendungen – ausgeschlossen werden. Geeignete Strukturen für Wochenstuben oder Winterquartiere wurden nicht festgestellt und Einflugmöglichkeiten sind verschlossen bzw. mit Gittern abgedeckt. Scheunen oder Gebäude mit zugänglichen, größeren Dachstühlen gibt es im Geltungsbereich nicht.

Auch an den Wohnhäusern an der Grombacher Straße wurden keine Quartiersstrukturen festgestellt, die als größeres Wochenstuben- oder Winterquartiere geeignet sind. Die Dachstühle sind ausgebaut. Am Wohnhaus Grombacher Straße 31 gibt es Holzfensterläden, hinter denen Zwischenquartiere und potentiell auch kleine Wochenstubenquartiere möglich wären, wenn diese dauerhaft geöffnet wären. Hinweise auf Quartiere (Kot, Verfärbungen) gab es aber nicht und die Läden werden offenbar regelmäßig geschlossen. Insofern sind auch hier Quartiere auszuschließen.

Bäume mit größeren Höhlen, die als Wochenstuben- oder Winterquartiere dienen könnten, wurden ebenfalls nicht festgestellt.

Zur Bebauung als Wohn- und Mischgebiet werden die Gärtnerereigebäude und die Gebäude des Landschaftsbaubetriebs sowie Hütten, Schuppen, etc. abgerissen und die Flächen mit Wohnhäusern neu bebaut. Die Wohnhäuser samt Nebenanlagen an der Grombacher Straße, südlich der Gärtnerei, werden im Bestand gesichert. Kurz- oder mittelfristig ist keine Neubebauung der Flächen vorgesehen. Umbaumaßnahmen oder eine Neubebauung der Flächen zu einem späteren Zeitpunkt werden durch den Bebauungsplan aber planungsrechtlich ermöglicht. Bäume und sonstige Gehölze, mit Ausnahme von zwei Bäumen in der Nordostecke, werden gerodet.

Verbotstatbestand Nr. 1 (Tötung und Verletzung) kann vermieden werden. Bei einer Gehölzrodung und dem Abriss von Gebäuden im Winterhalbjahr (siehe Vögel) kann sicher ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse zu Schaden kommen. Sie halten sich zu diesem Zeitpunkt in ihren Winterquartieren außerhalb des Geltungsbereichs auf.

Auch *Verbotstatbestand Nr. 2* (Störungsverbot) lässt sich ausschließen. Störungsempfindliche Quartiere sind im Geltungsbereich und angrenzend nicht vorhanden. Mit der Umnutzung und Bebauung des Geländes gehen nur sehr kleine Bereiche großer Jagdgebiete am Ortsrand und um Kirchartd verloren. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind nicht zu erwarten.

Verbotstatbestand Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Für die wenigen, potentiell als Zwischenquartier geeigneten Strukturen, die mit dem Abriss bzw. Abbruch von Gebäuden, Schuppen, etc. verloren gehen, gibt es an Gehölzen und Gebäuden in und um Kirchartd ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Bezüglich der Fledermäuse ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Mosbach, den 26.04.2021



Anhang

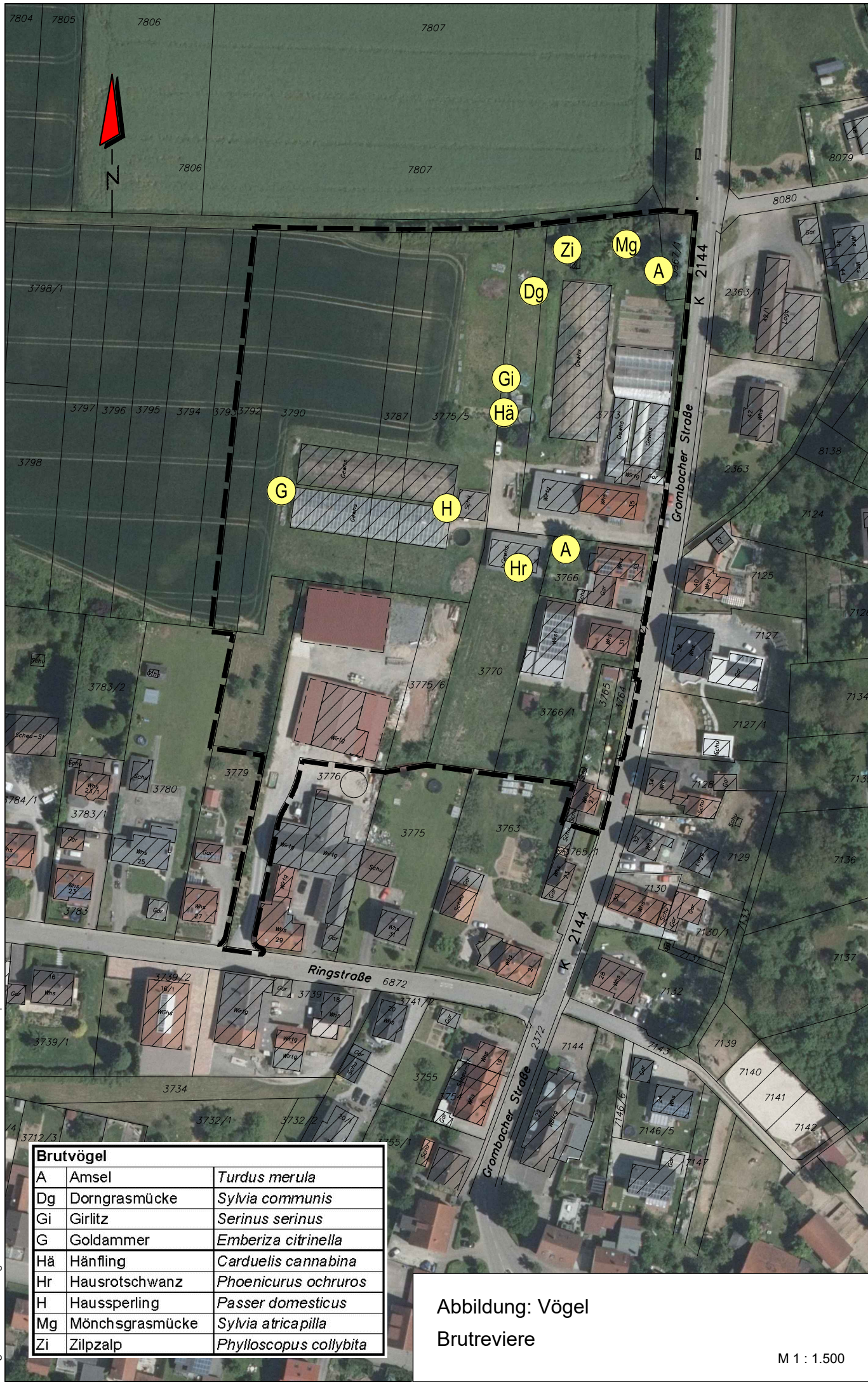
Tabelle Zauneidechsenachweise

Ralf Gramlich, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Schneckenberg II“, Kirchartd (Tabelle und Abbildung), Gemmingen, August 2020

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Tabelle Zauneidechsennachweise

Zeitpunkt	Witterung	Nachweis	Habitat	Funde	
23.04.2020 11.00 – 12.00 Uhr	Sonnig, 21 °C	1	Asthaufen auf Ruderalfläche	Adult ♂	
07.05.2020 10:30 – 11:15 Uhr	Sonnig, 16 °C	1	Steinplatten an Rückwand Hütte	Adult ♂	
		2	Kleine Wiesenfläche an Ruderalstreifen	Juvenil	
		3	Ungenutztes Beet	Juvenil	
		4	Reisighaufen	Adult ♂	
		5	Reisighaufen	Adult ♀	
		6	Reisig- und Grashaufen	Juvenil	
		7	Erdhaufen an Gebüsch	Subadult	
		8	Asphaltfläche vor Gewächshaus	Adult ♂	
		9	Grünschnitthaufen	Adult ♀	
		10	Betonrückwand von Gewächshaus mit Gehölzaufwuchs und Ruderalvegetation, angrenzend Schafweide	10	Adult ♂
		11		Adult ♂	
		12		Subadult	
		13		Adult ♀	
		14		Adult ♀	
15	Juvenil				
16	Juvenil				
17	Adult ♂				
27.05.2020 10:35 – 11:20 Uhr	Sonnig, 19 °C	1	Ruderalstreifen Rückwand Scheune	Adult ♂	
		2	Reisig und Altgrashaufen	Subadult ♂	
		3	Ruderalstreifen bei Gewächshaus	Adult ♂	
		4	Brachfläche Gärtnerei	Subadult	
		5	Ruderalfläche u. Gebüsch Rückwand Gewächshaus	Adult ♂	
		6	Grünschnitthaufen	Adult ♂	
26.06.2020 8:45 – 9:45 Uhr	Sonnig, 20 °C	1	Ruderalstreifen an Silo	Adult ♀	
		2	Ruderalstreifen an Silo	Adult ♂	
		3	Rückwand Gewächshaus (auf Mauer)	Adult ♂	
		4	Rückwand Gewächshaus (Ruderalstreifen)	Adult ♀	
		5	Schnittguthaufen	Subadult ♀	
		6	Holzbretter in Heckenaufwuchs	Adult ♂	
		7	Holzbretter in Heckenaufwuchs	Subadult ♀	
		8	Gebüschrand	Adult ♀	
		9	Schnittgut- und Reisighaufen	Subadult ♀	
		10	Grasstreifen an Gewächshaus	Adult ♂	
		11	Ruderalstreifen Rückwand Schuppen	Adult ♂	
		12	Bemooste Fläche vor Schuppen	Adult ♂	
		13	Ruderalstreifen an Silo	Adult ♀	
27.08.2020 10.00-10.30 Uhr	Sonne, 19 °C	1	Schnittgut- und Reisighaufen	Adult ♀	
		2	Schnittgut- und Reisighaufen	Adult ♂	
		3	Reisighaufen	Schlüpfling	
		4	Schnittguthaufen	Schlüpfling	
		5	Schnittguthaufen	Schlüpfling	
		6	Saumstreifen an Gewächshaus	Schlüpfling	
		7	Verwildertes Beet	Adult ♀	
		8	Verwildertes Beet	Schlüpfling	



Projektnr.: 20070

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Hä	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Abbildung: Vögel
Brutreviere

M 1 : 1.500

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen				
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen			
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4
																		17.04.20	26.04.20	17.05.20	31.05.20
												Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten			08:30 - 09:30 10°C sonnig	09:15 - 10:15 16°C sonnig	09:30 - 11:30 8 - 16°C sonnig, windig	08:15 - 09:30 12 °C sonnig	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X	X
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	N					X	X	X	X	X
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	N				X					X
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	N			X						X
5	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X		X	X		
6	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	.	↑↑	mh	-	-	-	X	-	N				X			X	X	
7	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X					X	X	
8	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X		X	X	X	
9	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	N				X		X	X	X	
10	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	B	X					X	X	X	
11	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X					X	X	X	
12	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B			X			X	X	X	X
13	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	N				X	X	X	X	X	
14	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	N			X			X	X	X	
15	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-	B		X				X	X	X	
16	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X
17	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B		X				X	X	X	
18	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	N				X		X	X	X	
19	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N				X				X	
20	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	N				X		X	X	X	X
21	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X
22	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X		X	X	X	X
23	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N				X		X	X	X	X
24	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	N				X		X	X	X	
25	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	N			X				X	X	
26	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	N				X		X	X	X	X
27	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N				X		X	X	X	X
28	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 20070 BP „Schneckenberg II“, Kirchartd

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6719 SO und 6621 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in, 6719
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6719, 6720
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0					Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6720
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		6720 ⁸
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		6720 ⁹
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		6720 ⁹
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6720 (SW) Fundangabe in 6719, 6720

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

⁹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
								Sommerfunde in 6720 SW Wochenstube in 6719 SO
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X				
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			6720 ¹⁰
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			6720 ¹¹
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i					
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6719 (SO), 6720 (SW), Sommerfunde in 6719 SO 6720 ¹²
Reptilien ¹³								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6719 SO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in (6719 SO) Fundangabe in 6719, 6720
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6719 SO)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6719 SO
Schmetterlinge ^{14 15}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				

¹⁰ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹¹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹² Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau, Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹³ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

¹⁴ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁵ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 20070 BP „Schneckenberg II“, Kirchartd

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	X				
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			Fundangabe in (6719)
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹⁶								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				Fundangabe in (6720)
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹⁷								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹⁸	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁸	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁹	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenspendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹⁶ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁷ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁸ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁹ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.